

18.12.18

AV - U

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 wurden unter anderem einige Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgenommen. Unter anderem wurde neu die Möglichkeit eingeführt, dass die Mitgliedstaaten Flächen mit *Miscanthus* und *Silphium perfoliatum* (Durchwachsene Silphie) als im Umweltinteresse genutzte Fläche zulassen können. Die Berücksichtigung solcher Flächen als im Umweltinteresse genutzte Fläche im Rahmen des Greenings ist aufgrund § 18 Absatz 1 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes in Deutschland ab dem Jahr 2018 anwendbar. Durch Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 hat die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten nun aufgegeben, für Beihilfeanträge ab dem Jahr 2019 den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf solchen Flächen zu verbieten, ausgenommen im ersten Jahr, in dem die beiden Arten angelegt werden. Zum anderen haben die Mitgliedstaaten den Einsatz mineralischer Düngemittel auf diesen Flächen zu verbieten oder Anforderungen dafür festzulegen.

B. Lösung

Zur Durchführung dieser neuen EU-Vorschriften wird in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung für ökologische Vorrangflächen mit *Miscanthus* und *Silphium perfoliatum* die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen im ersten Jahr, in dem die beiden Arten angelegt werden, sowie der Einsatz mineralischer Düngemittel verboten.

C. Alternativen

Zu dem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht keine Alternative. Das Verbot des Einsatzes mineralischer Düngemittel entspricht den Vorgaben bei anderen ökologischen Vorrangflächen.

Bei der Änderung der InVeKoS-Verordnung handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein marginaler Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnungsänderung ergibt sich für die Verwaltung der Länder ein geringfügiger einmaliger Aufwand im Jahr 2019 von weniger als 1.060 €.

F. Weitere Kosten

Keine.

18.12.18

AV - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-
Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 17. Dezember 2018

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-
Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Helge Braun

Vierte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung

Vom ...

Es verordnet auf Grund

- des § 18 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 2 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

Nach § 32a der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. September 2018 (BAnz AT 28.09.2018 V1) geändert worden ist, werden folgende §§ 32b und 32c eingefügt:

„§ 32b

Flächen mit Miscanthus (Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013)

Auf einer Fläche mit Miscanthus, die von einem Betriebsinhaber im Antrag auf Direktzahlung für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden als im Umweltinteresse genutzte Fläche im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen wird, ist

1. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen im ersten Jahr, in dem die Art angelegt wird, und
 2. der Einsatz mineralischer Düngemittel
- verboten.

§ 32c

Flächen mit *Silphium perfoliatum* (Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013)

Auf einer Fläche mit *Silphium perfoliatum*, die von einem Betriebsinhaber im Antrag auf Direktzahlung für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden als im Umweltinteresse genutzte Fläche im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen wird, ist

1. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen im ersten Jahr, in dem die Art angelegt wird, und
2. der Einsatz mineralischer Düngemittel

verboten.“

Artikel 2

Änderung der InVeKoS-Verordnung

§ 11 Absatz 1 Satz 2 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. März 2018 (BANz AT 29.03.2018 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 5 wird ein Komma angefügt.
2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „6. für Flächen mit *Miscanthus* sowie für Flächen mit *Silphium perfoliatum*, das Jahr der Anlage der Art, wenn die Anlage im Jahr der Stellung des Sammelantrags erfolgt,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15) wurden unter anderem einige Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgenommen.

Unter anderem wurde neu die Möglichkeit eingeführt, dass die Mitgliedstaaten Flächen mit *Miscanthus* und *Silphium perfoliatum* (Durchwachsene Silphie) als im Umweltinteresse genutzte Fläche zulassen können. Die Berücksichtigung solcher Flächen als im Umweltinteresse genutzte Fläche im Rahmen des Greenings ist aufgrund § 18 Absatz 1 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes in Deutschland ab dem Jahr 2018 anwendbar. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1784 der Kommission vom 9. Juli 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 hinsichtlich bestimmter Vorschriften für die mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates eingeführten Ökologisierungsmethoden (ABl. L 293 vom 20.11.2018) hat die Europäische Kommission Durchführungsvorschriften erlassen. Den Mitgliedstaaten wurde zum einen aufgegeben, für Beihilfeanträge ab dem Jahr 2019 den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf solchen Flächen zu verbieten, ausgenommen im ersten Jahr, in dem die beiden Arten angelegt werden. Zum anderen haben die Mitgliedstaaten den Einsatz mineralischer Düngemittel auf diesen Flächen zu verbieten oder Anforderungen dafür festzulegen unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser im Umweltinteresse genutzten Flächen, insbesondere des Erhalts und der Verbesserung der biologischen Vielfalt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Durchführung dieser neuen EU-Vorschriften werden in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung für ökologische Vorrangflächen mit *Miscanthus* und *Silphium perfoliatum* die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen im ersten Jahr, in dem die beiden Arten angelegt werden, sowie der Einsatz mineralischer Düngemittel verboten.

III. Alternativen

Zu dem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht keine Alternative. Das Verbot des Einsatzes mineralischer Düngemittel entspricht den Vorgaben bei anderen ökologischen Vorrangflächen.

Bei der Änderung der InVeKoS-Verordnung handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Durchführung des EU-Rechts über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Bestimmungen sind mit dem EU-Recht vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird nicht erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnungsänderung ist auf Vereinbarkeit mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft worden. Die Managementregel, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, wird berücksichtigt.

Mit der Verordnung werden für die Durchführung der Direktzahlungen ab 2019 in Deutschland gemäß dem EU-Recht Vorschriften für die Berücksichtigung von Flächen mit Miscanthus und Silphium perfoliatum als im Umweltinteresse genutzte Fläche im Rahmen des Greenings geregelt. Die Regelung des Verbots der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und das Verbot der Anwendung mineralischer Düngemittel berücksichtigen die Zielsetzung der im Umweltinteresse genutzten Flächen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung sieht keine Verpflichtungen oder Kosten für die Bürgerinnen und Bürger vor.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Kontrollzwecken werden Betriebsinhaber durch § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 (neu) der InVeKoS-Verordnung ab dem Jahr 2019 verpflichtet, im Sammelantrag bei Ausweisung von Flächen mit Miscanthus und Silphium perfoliatum als im Umweltinteresse genutzte Fläche zusätzlich anzugeben, wenn die Flächen in dem Jahr der Antragstellung angelegt worden sind oder werden. Da der Sammelantrag sehr umfangreich ist und ohnehin Angaben zu den ökologischen Vorrangflächen erforderlich sind, fällt die zusätzliche Angabe („ein Häkchen“) nicht ins Gewicht, so dass hier nicht von zusätzlichen Kosten auszugehen ist.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

(1) Bund

Dem Bund entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

(2) Länder

Für die Länder ergibt sich - nur im Jahr 2019 – ein geringfügiger Aufwand durch die Ergänzung der Antragsmuster/formulare. Da diese üblicherweise jedes Jahr auf Aktualisierungsbedarf überprüft werden, fällt die erforderliche Ergänzung nicht ins Gewicht, so dass hier nicht von zusätzlichen Kosten auszugehen ist (bzw. allenfalls von einem Aufwand von weniger als 13 x 2 h (gehobener Dienst, 40,80 €/h) = 1.060 €).

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Für die Bearbeitung der Sammelanträge und damit zusammenhängender Meldungen werden keine Gebühren erhoben (siehe Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013).

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht vorgesehen. Dies wäre nicht angezeigt, da weder die zu ändernde Verordnung noch die zugrundeliegenden Vorschriften im EU-Recht oder im nationalen Recht befristet sind.

Eine Überwachung und Bewertung der reformierten Gemeinsamen Agrarpolitik wird auf EU-Ebene durch die Europäische Kommission durchgeführt werden. Dies ist in Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) geregelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung)

Artikel 1 enthält die aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/1784 zu erlassenden Bestimmungen für die Ausweisung von Flächen mit *Miscanthus* (im neuen § 32b) und *Silphium perfoliatum* (im neuen §32c) als ökologische Vorrangflächen. Die Vorschriften sind inhaltsgleich.

Zum einen wird jeweils der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf diesen ökologischen Vorrangflächen, ausgenommen im ersten Jahr, in dem die Arten angelegt werden, verboten. Dies schreibt das EU-Recht so vor.

Zum anderen schreibt das EU-Recht vor, den Einsatz mineralischer Düngemittel auf diesen Flächen zu verbieten oder Anforderungen dafür festzulegen unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser im Umweltinteresse genutzten Flächen, insbesondere des Erhalts und der Verbesserung der biologischen Vielfalt. Ein Verbot des Einsatzes mineralischer Düngemittel ist in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung für die ähnlich einzuordnenden Kurzumtriebsplantagen als ökologische Vorrangflächen bereits geregelt. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser ökologischen Vorrangflächen soll daher hier

ebenfalls ein Verbot festgelegt werden. Eine Düngung kann aber weiterhin durch organische Düngemittel erfolgen.

Zu Artikel 2 (Änderung der InVeKoS-Verordnung)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung. Aus Kontrollgründen ist es erforderlich, dass den Verwaltungen der Länder bekannt ist, wenn die Anlage der Art in dem Jahr der Beantragung als ökologische Vorrangfläche erfolgt ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2019. Nach Artikel 2 der am 20. November 2018 verkündeten Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/1784 gelten die neuen Bestimmungen für *Silphium perfoliatum* und *Miscanthus* für Beihilfeanträge für Kalenderjahre ab dem 1. Januar 2019.